

Elektronisches Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplans Nr. 17 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Wasserturm“ der Stadt Gröditz gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gröditz hat in der öffentlichen Sitzung vom 23.05.2023 mit Beschluss 2023/033 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans Nr. 17 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Wasserturm“ der Stadt Gröditz beschlossen und die öffentliche Auslegung der Unterlagen des Vorentwurfes bestimmt.

Allgemeines Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung und zum Betrieb einer PV-Freiflächenanlage. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage) dargestellt. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 196 (teilweise), 201/7, 202, 203, 204, 205/2, 206/1, 225/5, 226/1, 227/1 und 652/1 (teilweise) in der Gemarkung Gröditz.

Um die Bürger möglichst frühzeitig am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 17 zu beteiligen, wird der Vorentwurf, bestehend aus dem Plandokument, der Begründung und dem Umweltbericht, in der Fassung Mai 2024, in der Zeit

vom 24.06.2024 bis einschließlich 28.07.2024

elektronisch auf der Homepage der Stadt Gröditz unter <https://www.stadt-groeditz.de/rathaus-service/amtlichebekanntmachungen> sowie auf dem Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen während desselben Zeitraumes unter: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich können die oben genannten Planunterlagen während der angegebenen Frist in der

Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz während folgender Zeiten:

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Hinweise:

Stellungnahmen zum Planvorentwurf sollen vorrangig elektronisch an info@groeditz.de abgegeben werden.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans können außerdem während der genannten Frist schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz zu den genannten Zeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet der Stadtrat.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i. V. m. dem Sächsischen Datenschutzgesetz.

Anlage: Übersichtsplan (ohne Maßstab):



Gröditz, 30.05.2024


Münch
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB „WERTSTOFFHOF GRÖDITZ“

Der Stadtrat der Stadt Gröditz hat in der öffentlichen Sitzung vom 28.05.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach §12 BauGB "WERTSTOFFHOF GRÖDITZ" beschlossen. Diese Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen und textlichen Festsetzungen, Begründung (Anlage 1), Umweltbericht (Anlage 2) und den weiteren Anlagen 3 bis 7, wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu Jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz während folgender Zeiten:

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Ergänzungssatzung Auskunft erteilt..

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Gröditz, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächs-GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Gröditz, 31.05.2024



Münch
Bürgermeister



Anlage: Plangebiet (ohne Maßstab):

